

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates

– Drucksache 15/1672 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem

Anders als in der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung findet sich für die gesetzliche Rentenversicherung in den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch keine Rechtsgrundlage für die Vereinigung von Rentenversicherungsträgern. Diese Regelungslücke soll bundesgesetzlich geschlossen werden.

B. Lösung

Ergänzung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch um Regelungen zur Vereinigung von Landesversicherungsanstalten. Der Gesetzentwurf schafft die gesetzliche Grundlage für die Vereinigung von Landesversicherungsanstalten mit einem Zuständigkeitsbereich von bis zu drei Ländern. Die Vereinigung soll zum einen durch Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane der fusionswilligen Landesversicherungsanstalten möglich sein, zum anderen wird für die Länder eine Verordnungsermächtigung geschaffen, Landesversicherungsanstalten durch Rechtsverordnung zu vereinigen.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 15/1672 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Überschrift des Gesetzentwurfs wird nach dem Wort „eines“ das Wort „Vierten“ eingefügt.
2. In Artikel 1 Nr. 2 § 127a wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefasst:
„Im Vereinigungsbeschluss müssen insbesondere Festlegungen über Name und Sitz der neuen Landesversicherungsanstalt getroffen werden.“
3. In Artikel 1 Nr. 2 § 127a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „dieser Länder“ durch die Wörter „der Länder, auf die sich die an der Vereinigung beteiligten Landesversicherungsanstalten erstrecken“ ersetzt.
4. In Artikel 1 Nr. 2 § 127a Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „genehmigt“ die Wörter „im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden der übrigen Länder, auf deren Gebiete sich die Landesversicherungsanstalt erstreckt,“ gestrichen.
5. Artikel 1 Nr. 2 § 127a Abs. 4 wird aufgehoben.

Berlin, den 10. Dezember 2003

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

Klaus Kirschner
Vorsitzender

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Gerald Weiß (Groß-Gerau)

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 15/1672 in seiner 72. Sitzung am 6. November 2003 beraten und an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung zur federführenden und an die Ausschüsse für Wirtschaft und Arbeit, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfs würden die gesetzlichen Grundlagen für die Vereinigung von Landesversicherungsanstalten mit einem Zuständigkeitsbereich von bis zu drei Ländern geschaffen werden. Die Vereinigung soll durch Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane der fusionswilligen Landesversicherungsanstalten möglich sein, vorgesehen ist aber auch eine Verordnungsermächtigung für die Länder, Landesversicherungsanstalten durch Rechtsverordnung zu vereinigen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 32. Sitzung am 12. November 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen, die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat in seiner 40. Sitzung am 12. November 2003 einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der vom federführenden Ausschuss empfohlenen Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 23. Sitzung am 10. Dezember 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom federführenden Ausschuss empfohlenen Fassung zu empfehlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der federführende Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung hat auf seiner 45. und 47. Sitzung am 12. November und 10. Dezember 2003 den Gesetzentwurf beraten und bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU mit dem Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs mit den in der Beschlussempfehlung aufgeführten Maßgaben zu empfehlen.

Die von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15/393 vorgelegten Änderungsanträge wurden mit Ausnahme des 1. Antrags

mit den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen. Dem 1. Antrag stimmten alle Mitglieder des Ausschusses zu.

Der Ausschuss hat im Wesentlichen Änderungen zu den folgenden Regelungsbereichen beschlossen:

- Streichung der Regelung, dass sich die beteiligten Landesversicherungsanstalten im Vereinigungsbeschluss auf die prozentuale Verteilung des Stellenvolumens einigen müssen,
- Streichung des vorgesehenen Einvernehmens mit den nicht aufsichtführenden Ländern bei der Genehmigung der Satzung der vereinigten Landesversicherungsanstalt sowie der Vereinbarung, der Mitgliederberufung für die Organe und der Bestimmung des Fusionszeitpunktes,
- Sicherstellung, dass sich ein Genehmigungsvorbehalt gegenüber nachträglichen Beschlüssen der Vertreterversammlung nur auf das aufsichtführende Land erstrecken darf und eine Einbeziehung der übrigen Bundesländer nur zulässig ist, wenn die von der Vertreterversammlung beschlossene Veränderung eine Verlagerung der Aufsichtsfunktion bewirkt oder eine neue landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts entstehen soll.

Die Mitglieder der **Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** unterstützten grundsätzlich die Gesetzesinitiative des Bundesrates zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für Vereinigungen von Landesversicherungsanstalten im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch. Zwar sei eine solche Ermächtigungsgrundlage keine zwingende Voraussetzung für die von den Selbstverwaltungen vieler Landesversicherungsanstalten geplanten Zusammenschlüsse, sie schaffe aber Rechtsklarheit für die betroffenen Selbstverwaltungsgremien und Landesbehörden. Auch bildeten sie einen Anreiz für weitere Fusionen von Landesversicherungsanstalten. Das Vorziehen dieser Regelungen vor die von der Bundesregierung geplante Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung verbessere die Möglichkeiten der Anstalten, die von Ihnen geplanten Fusionstermine im Jahr 2005 einzuhalten.

Auch die Mitglieder der **CDU/CSU-Fraktion** begrüßten den Gesetzentwurf des Bundesrates. Allerdings müsse sichergestellt sein, dass den beteiligten Ländern im Falle einer möglichen Verschiebung von Arbeitsplätzen innerhalb der fusionierten Anstalt über die Ländergrenzen hinweg dauerhaft Mitwirkungsrechte verblieben. Diesem Anliegen wäre der Entwurf nach den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen nicht mehr gerecht geworden. Deshalb hätten sich die Mitglieder der Fraktion bei der Schlussabstimmung der Stimme enthalten.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hin-

sichtlich der vom Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung geänderten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zur Überschrift des Gesetzentwurfs

In der Gesetzesüberschrift muss zum Ausdruck kommen, dass es sich um das Vierte Gesetz zur Änderung des SGB VI handelt. Das Dritte Gesetz zur Änderung des SGB VI wurde am 3. November 1997 erlassen (BGBl. I S. 2630).

Zu Artikel 1 Nr. 2 § 127a Abs. 2 Satz 1

Die Rechtsgrundlage für den Zusammenschluss von Landesversicherungsanstalten sollte im Wortlaut und Regelungsgehalt so eng wie möglich an die bereits vorhandenen Ermächtigungsgrundlagen für Krankenkassen im SGB V und für Berufsgenossenschaften im SGB VII angelehnt werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit sollte darüber hinaus auf nicht zwingend erforderliche Detailregelungen verzichtet werden.

Deshalb wird in Satz 1 die Regelung, dass sich die beteiligten Landesversicherungsanstalten im Vereinigungsbeschluss auf die prozentuale Verteilung des Stellenvolumens einigen müssen, gestrichen. Sie weicht von den vergleichbaren Vorschriften im SGB V (§§ 144, 150, 160 und 168a) sowie im SGB VII (§§ 118 und 119) ab. Als zusätzliche Fusionsvoraussetzungen würde sie die Vereinigungsverhandlungen zwischen den beteiligten Landesversicherungsanstalten belasten. Durch die Festschreibung von Stellenkontingenten würden bestehende Strukturen verfestigt. Dies würde eine kontinuierliche Optimierung von Organisationsstrukturen bei den Rentenversicherungsträgern erschweren und der mit der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung beabsichtigten Modernisierung der Rentenversicherung im Sinne eines internen Wettbewerbs der Träger um die bestmögliche Aufgabenerfüllung widersprechen.

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Berichterstatter

Zu Artikel 1 Nr. 2 § 127a Abs. 2 Satz 2

Folge der Änderung des Artikels 1 Nr. 2 § 127a Abs. 2 Satz 1.

Zu Artikel 1 Nr. 2 § 127a Abs. 3

Das in § 127a Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Einvernehmen mit den nicht aufsichtführenden Ländern bei der Genehmigung der Satzung der vereinigten Landesversicherungsanstalt sowie der Vereinbarung, der Mitgliederberufung für die Organe und der Bestimmung des Fusionszeitpunktes widerspricht einer klaren Kompetenzzuordnung zu dem aufsichtführenden Land und belastet das Fusionsverfahren mit unnötigen Abstimmungsprozessen. Eine Einbeziehung der nicht aufsichtführenden Länder in den Genehmigungsprozess ist auch nicht erforderlich, weil die Länder gemäß § 127b SGB VI alternativ von der Rechtsverordnungsermächtigung Gebrauch machen und dabei Einfluss auf die Einzelheiten der Fusion nehmen können.

Zu Artikel 1 Nr. 2 § 127a Abs. 4

Für die vereinigte Landesversicherungsanstalt ist gemäß Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes ein aufsichtführendes Land zu bestimmen. Die Länder haben staatsvertraglich geregelt, dass jeweils das Land, in dem sich der Sitz der neuen Landesversicherungsanstalt befindet, aufsichtführendes Land wird. Aus der grundgesetzlichen Regelung folgt, dass nach der Vereinigung von Sozialversicherungsträgern die staatlichen Mitwirkungsmöglichkeiten allein dem aufsichtführenden Land vorbehalten sind. Ein Genehmigungsvorbehalt gegenüber nachträglichen Beschlüssen der Vertreterversammlung darf sich daher nur auf das aufsichtführende Bundesland erstrecken.

Die Streichung der prozentualen Aufteilung des Stellenvolumens aus dem Vereinigungsbeschluss der Vertreterversammlungen ist darüber hinaus bereits Gegenstand eines gesonderten Änderungsantrags zu Artikel 1 Nr. 2 § 127a Abs. 2 Satz 1.